

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Karneval und Kulturverein Landsweiler-Reden e.V.“ im weiteren „KKV“ genannt. Der Verein gehört dem Verband Saarländischer Karnevalsvereine e.V. , mit Sitz in Saarbrücken an.
2. Der „KKV“ wurde am 11. November 1949 gegründet.
3. Sitz des Vereins ist Schiffweiler – Ortsteil Landsweiler – Reden.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ottweiler unter der Nr. VR 410 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des „KKV“ ist das kulturelle Leben in unserer Dorfgemeinschaft zu fördern, sowie Harmonie, Geselligkeit und Fastnachtsbrauchtum zu pflegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden.  
Personen unter 18 Jahren können nur mit Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Bewerbung der Mitgliedschaft erfolgt durch einen Aufnahmeantrag der auf Mehrheitsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes angenommen oder abgelehnt werden kann.
3. Der Austritt aus der Gesellschaft muss schriftlich ¼ Jahr vorher zum Quartalsende erklärt werden.
4. Ausschluss aus dem Verein:  
Im Falle von vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtzahlen der Mitgliedsbeiträge kann durch den Geschäftsführenden Vorstand mit Stimmenmehrheit der Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen werden.  
Als Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung vorgesehen.  
Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld
5. Ehrenmitgliedschaft:  
Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und bei Abstimmungen von ihrem Stimmrecht gebrauch zu machen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben.
2. Jedes Mitglieder hat das Anrecht, alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in all seinen Zielstreben zu unterstützen und ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

## **§ 6 Eigentum der Vereins**

1. Sofern Eigentum des Vereins jeglicher Art wie: Garderobe und Gebrauchsgegenstände zur Verfügung gestellt werden, sind diese pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Im Falle von Beschädigung oder Abhandenkommen von vereinseigenen Gegenständen ist unbedingt Ersatz zu leisten.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Zur Bestreitung notwendiger Ausgaben werden Mitgliedsbeiträge und Aufwandsentschädigungen erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich nach Anhörung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Kreis der Akteure die diese Aufwandsentschädigung zu entrichten haben, wird jährlich nach Anhörung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Sowohl Mitgliedsbeiträge als auch Aufwandsentschädigungen werden per Lastschrift oder Überweisungen im Rhythmus  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder jährlich getätigt.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- Generalversammlung
- Jahreshauptversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

### Zusammensetzung:

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder über 16 Jahre an. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre als Generalversammlung durchzuführen.

Die Generalversammlung wird als Wahlversammlung durchgeführt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung können durch den Vorstand

- a) aus zwingenden Gründen oder
- b) wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe eine Einberufung beim Vorstand beantragen

## Verfahrensbestimmungen zur Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
2. .

**Die Einberufung zur Generalversammlung und zur Mitgliederversammlung ordentlich und auserordentlich erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schiffweiler. Die Tagesordnung ist zu veröffentlichen.**

**Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes des Mitteilungsblattes wohnen werden schriftlich, persönlich eingeladen.**

3. Beschlussfähigkeit:

Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
5. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Wahlen zum Vorstand werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
7. Stimmrecht hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Vorschlagsrecht hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre.
9. Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

## Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:

- Bericht des Vorstandes über abgelaufenes Geschäftsjahr
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- Wahlen zum Vorstand
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Aufwandsentschädigung.
- Anträge sind schriftlich 14 Tage vorher einzureichen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

### **1. Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Geschäftsführendem Vorstand
2. Beirat
3. Erweiterter Vorstand

#### a) Zusammensetzung des Vorstandes

1. dem geschäftsführendem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender  
Schatzmeister  
Protokollführer  
Organisationsleiter

2. dem Beirat gehören an:

Gardeleiter  
Sitzungskoordinator

3. dem Erweiterten Vorstand gehören an:

der Geschäftsführende Vorstand  
der Beirat  
stv. Schatzmeister  
stv. Protokollführer  
Zeugwart  
Pressewart  
Technischer Leiter  
Mindestens zwei Beisitzer

#### b) Wahl und Beschlussfähigkeit des Vorstandes:

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sollte ein Vorstandsmitglied an der Ausübung seines Amtes aus irgendwelchen Gründen gehindert sein, so wird der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB ermächtigt, für das laufende Geschäftsjahr ein Mitglied für die kommissarische Verwaltung des verwaisten Amtes einzusetzen. Eine Neuwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der erweiterte Vorstand ist Beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Geschäftsführender und Erweiterter Vorstand fassen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

1. und 2. Vorsitzender vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB, sie sind alleinvertretungsberechtigt.

## **2. Die Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt, die am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen haben.

Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an, und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch die Art der Liquidation und die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögen.

## **§ 12 Sonstiges**

Änderung dieser Satzung die vom Amtsgericht veranlasst werden, können von dem Geschäftsführenden Vorstand alleine vorgenommen werden.

Schiffweiler, 05.03.2002